

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. März

1986

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	21	Fürbitte für die Tagung der Landessynode	27
Stellenausschreibungen	22	Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2	27
Verordnungen:		Erziehungsurlaub von Arbeitnehmern	28
Verordnung zur Umwandlung der Verbandsorgane des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	26	Errichtung der Stelle eines Landeskirchlichen Beauftragten für liturgische Ausbildung, Forschung und Praxis	32
Bekanntmachungen:		Mustersatzung für Diakonische Werke der Kirchengemeinden (Gemeindedienste)	32
Zusammensetzung der Bischofswahlkommission	27	Mitarbeiter im Erziehungsdienst; hier: Zeitpunkt der Begründung eines Arbeitsverhältnisses	36

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen aufgrund von Gemeindevwahl (gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Brigitte Arnold in Achern zur Pfarrerin in Neumühl,

Pfarrer Adolf Bernhard in Heildelsheim zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Sandhausen,

Pfarrvikarin Irmtraud Fischer in Mudau zur Pfarrerin in Kuppenheim-Bischweier.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Wilhelm Brüggemann in Blumberg zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Dr. theol. Jürgen Kegler in Eppelheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Reinhardt Strehlke in Wieslet zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikarin Ingeborg Völker-Engler zur Pfarrerin der Pfarrstelle II Walldürn in Hardheim.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Rita Makarinus in Gaggenau (Lukasgemeinde) zur Pfarrerin daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Heinrich Riehm in Heidelberg (Johannesgemeinde-West) zum Landeskirchlichen Beauftragten für liturgische Ausbildung, Forschung und Praxis in Heidelberg als Pfarrer der Landeskirche.

Entschliebung des Landeskirchenrats

(gemäß § 2 des Zustimmungsgesetzes
zum Datenschutzgesetz der EKD):

Bestellt:

Kirchenoberrechtsrat Dr. Michael Muster bei der Evangelischen Pflege Schönau, Zähringer Straße 18, 6900 Heidelberg, zum Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. März 1986; der bisherige Beauftragte, Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Siegfried Uibel, Karlsruhe, wurde auf seine Bitte ab dem gleichen Zeitpunkt von diesem Amt entbunden.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Erneut beauftragt:

Schuldekan Werner Baumeister in Königsbach mit der Wahrnehmung der im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Land anfallenden Aufgaben eines Schuldekans ab 01.09.1985.

Versetzt:

Pfarrvikarin Ulrike Feldmann in Schopfheim (St. Michaels-Gemeinde-Ost) nach Hockenheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Peter Volker Schäfer in Plankstadt nach Schluchsee zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Beurlaubt auf Antrag

(gemäß § 37 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz):

Pfarrvikarin Christiane-Dorothea Kähler-Schmittin Freiburg (Friedensgemeinde).

Ernannt:

Kirchenrechtsdirektor Dr. jur. Hermann Göbeler beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Kirchenoberrechtsdirektor,

Kirchenoberrechtsrat Dr. jur. Jörg Winter beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Kirchenrechtsdirektor,

Kirchenamtsrat Wolfgang Freymüller beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Kirchenoberamtsrat,

Kirchenamtsrat Siegfried G a m e r beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Kirchenoberamtsrat,

Forsthauptsekretär Dieter H u f n a g e l in Schönau zum Forstamtsinspektor,

Kirchenverwaltungsassistentin zur Anstellung Simone Bruckner beim Evangelischen Oberkirchenrat zur Kirchenverwaltungsassistentin.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Prälat Konrad Jutzler in Freiburg auf 01.08.1986.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 85 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz:

Kirchenrat Theodor Odenwald, Leiter der Abteilung Planung/Organisation/Statistik beim Evangelischen Oberkirchenrat, auf 01.04.1986.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Gerhard Mössinger in Uhldingen-Mühlhofen auf 01.03.1986,

Pfarrer Wolfgang Nickel in Bühl auf 01.04.1986.

In den Ruhestand veretzt auf Antrag gemäß § 52 LBG:

Dozent Franz Neidhart an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg auf 01.04.1986.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Helmut von Schenck, zuletzt in Oetlingen, am 19.02.1986.

Stellenausschreibungen

I. Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen):

Bühl

(Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle Bühl ist ab 1. Oktober 1986 neu zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber in den Ruhestand tritt.

Die Große Kreisstadt Bühl – 22.000 Einwohner – am Rande des Schwarzwalds gelegen, ist durch die Ansiedlung von Industrie Anziehungspunkt vieler, auch junger evangelischer Familien geworden.

Alle weiterführenden Schulen, viele Sportstätten, Hallenbad und ein modernes Freibad sind vorhanden.

Unsere Gemeinde zählt ca. 2.700 Gemeindeglieder. Sie wohnen hauptsächlich in der Kernstadt, teilweise in den umliegenden Stadtteilen (früher selbständige Gemeinden) mit überwiegend katholischer Bevölkerung. Ein Kirchenbus ermöglicht auch den in den umliegenden Stadtteilen Wohnenden den Besuch der Gottesdienste.

Vor dem Hauptgottesdienst in der Johanneskirche wird jeden Sonntag im Bühler Kreiskrankenhaus ein Kurzgottesdienst gehalten.

Das Bühler Altenpflegeheim (Erich-Burger-Heim) und das Altenwohnstift (Schwarzwald-Wohnstift) sind seelsorgerisch ebenso zu betreuen wie das Bühler Frauengefängnis und das Kreiskrankenhaus.

Es gibt eine evangelische Krankenpflegestation, über die der bisherige Pfarrer die Dienstaufsicht hatte. Durch die Kooperation der evangelischen Gemeinde-Krankenschwester mit der katholisch geführten Sozialstation werden alle evangelischen Kranken, soweit notwendig, in der häuslichen Krankenpflege betreut.

Zum 1968 fertiggestellten Gemeindezentrum gehören: Kirche mit Gemeindesaal, Gemeinderäume, Außenstelle Bühl des Diakonischen Werkes Rastatt, ein Kindergarten, die Wohnung des Kirchendiener/Hausmeisters und das Pfarrhaus. Im Pfarrhaus befindet sich die Pfarrwohnung (7 Zimmer) mit 182 qm Wohn- und Nutzfläche sowie das Amtszimmer und das Pfarramtsbüro.

In unserer Gemeinde treffen sich regelmäßig: Kirchen- und Posaunenchor, der Werkkreis „Brot für die Welt“, der Frauenkreis, der biblische Gesprächskreis und eine Begegnungsgruppe des Blauen Kreuzes. Zwei Kindergruppen, Jungeschar, Jugendkreis und Jugendsingkreis machen die Jugendarbeit aus.

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben stehen dem Pfarrer als hauptberufliche Mitarbeiter ein Gemeindediakon mit zur Zeit Schwerpunkt Jugendarbeit, eine Pfarramtssekretärin (halbtags), eine Gemeinde-Krankenschwester und ein Hausmeister/Kirchendiener zur Seite. Ergänzt wird diese Mannschaft durch ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit, beim Besuchsdienst, im Frauenkreis und im Kindergottesdienst.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeinde wünscht sich einen aufgeschlossenen, beweglichen Pfarrer, der sich berufen fühlt, in der Seelsorge ebenso den Schwerpunkt seines Dienstes zu sehen wie in der guten biblischen Verkündigung, die nicht an den Problemen der Zeit vorbeigeht. Besonders wünschen wir, daß ihm auch die Arbeit mit Jugendlichen und Eltern mit kleinen Kindern wichtig ist.

Die bestehenden Verbindungen zu den katholischen Nachbargemeinden sind freundschaftlich und sollen auch weiterhin gepflegt und ausgebaut werden.

Heidelsheim

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle Heidelsheim, die zwei selbständige Kirchengemeinden umfaßt, wird zum 1. Mai 1986 durch Wechsel des Stelleninhabers frei und kann ab 1. November 1986 neu besetzt werden. Die größere Gemeinde, Heidelsheim, in der auch das Pfarrhaus steht, hat innerhalb eines Ortes von 3.500 Einwohnern 2.300 evangelische Gemeindeglieder. Die kleinere Gemeinde ist Helmsheim mit 850 Mitgliedern. Helmsheim hat 1.700 Einwohner. Beide Orte sind Stadtteile des Mittelzentrums Bruchsal (40.000 Einwohner) und liegen 2 km voneinander entfernt.

Der sonntägliche Gottesdienst ist in beiden Gemeinden zu halten, ebenso die Kasualien und Kirchengemeinderatssitzungen. Beide Gemeinden sind Träger von Kindergärten, deren Leitungen eine enge Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kirchengemeinde entwickelt haben. Dafür trug der Pfarrer bisher Verantwortung.

Zum Dienstauftrag des Pfarrers gehören 6 Wochenstunden Religionsunterricht, von denen 4 in Heidelsheim und 2 in Helmsheim in der jeweiligen Grund- oder Hauptschule gehalten werden. In der seelsorgerlichen Arbeit wird der Pfarrer durch einen neu gegründeten Besuchsdienstkreis unterstützt, von dem Alten-, Geburtstags- und Krankenbesuche sowie Besuche bei Neuzugezogenen durchgeführt werden. In der Krankenpflegestation Heidelsheim-Helmsheim, die kooperatives Mitglied der Sozialstation Bruchsal ist, ist eine hauptamtliche Krankenschwester tätig.

In beiden Gemeinden bestehen jeweils Kirchen- und Kinderchöre, in Heidelsheim auch ein Posaunenchor. Diese gestalten das Gemeindeleben und die Gottesdienste aktiv mit. Die Frauenarbeit wurde von der Pfarrfrau verantwortlich geleitet: Ein Frauenkreis in jeder Gemeinde und ein Gesprächskreis für Frauen in Heidelsheim. Hier gibt es auch einen Männerkreis, der sich alle 4 Wochen sowie zu Vortragsveranstaltungen trifft.

Dem Pfarrer stehen eine Gemeindediakonin, eine Pfarramtssekretärin (11,5 Stunden) sowie zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite. Für die Gemeindeglieder sind ausreichend Räume vorhanden.

Zu den in Heidelsheim tätigen Gemeinschaften (AB-Verein, Liebenzeller-Mission) sowie zur Evangelisch-Methodistische Kirche besteht eine gute Verbindung. Auch die Kontakte zu den katholischen Pfarrgemeinden sind in den letzten Jahren enger geworden; in Heidelsheim besteht ein ökumenischer Kreis.

Die Beziehungen zu den kommunalen Institutionen und Ortsvereinen sind intensiv. Die Verkehrsverbindungen zur Stadt Bruchsal, in der alle Schularten vertreten sind, sind gut.

Der Pfarrfamilie steht ein großes, zentral gelegenes Pfarrhaus im Fachwerkstil zur Verfügung (10 Zimmer), das im Jahre 1972 gründlich renoviert wurde.

Die Kirchengemeinden Heidelsheim und Helmsheim wünschen sich einen Pfarrer mit biblisch begründeter Verkündigung, der sich bevorzugt dem Gemeindeaufbau (Jugendarbeit) und der Seelsorge widmet. Die Pfarrstelle könnte auch durch ein Theologen-Ehepaar besetzt werden, das sich den Dienstauftrag teilt.

Mannheim Luthergemeinde

(Pfarrstellen I und II des Gruppenpfarramts)

(Kirchenbezirk Mannheim)

Die beiden Pfarrstellen sind durch die Berufung der bisherigen Stelleninhaber auf andere Pfarrstellen nach mehr als zehnjähriger Tätigkeit in der Luthergemeinde ab 1. Juni 1986 neu zu besetzen.

Unsere Gemeinde:

- ca. 3.500 Gemeindeglieder;
- große Kirche, die 1906 eingeweiht wurde;
- großzügiges Gemeindehaus;
- Kirchendienerin, Hausmeisterin, Sekretärin (jeweils halbtags), Hilfskraft für Sprechstunden und Kirchenbuchführung;
- evangelischer Kindergarten (zwei Gruppen, vier Mitarbeiterinnen);
- Krankenpflegestation (eine Diakonisse, zwei weitere Schwestern) als Teil der Sozialstation Mannheim-Neckarstadt;
- Kindergottesdiensthelfer und großer Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter;
- 11 Gemeindegruppen, 5 Pfadfindergruppen und 3 Flötengruppen;
- gutes Verhältnis zur freien lutherischen und zur katholischen Gemeinde im Stadtteil, ökumenische Gemeinschaft in besonderen Gottesdiensten, Bibelarbeit u.a.;
- gute Beziehungen der Gemeinde zu den Stadtteil-Vereinen;
- gut ausgestattete, große Gemeindedruckerei;
- zwei große Pfarrwohnungen (je ca. 200 qm) in 100 m Entfernung voneinander;
- zwei gemeinsame Amtsräume im Pfarrhaus neben der Kirche;
- Entfernung nur wenige Minuten von der Mannheimer Innenstadt.

Die Aufgaben, die die neuen Stelleninhaber erwarten, sind vielseitig. Ein aufgeschlossener Ältestenkreis ist bereit, mit den Pfarrern neue Schwerpunkte zu setzen und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Gemeinde wünscht sich zwei aufgeschlossene und tatkräftige Pfarrer mit klarer biblischer Verkündigung, die an den Problemen unserer Gemeinde nicht vorbeigeht. Sie ist bereit zur Mitarbeit und offen für neue Impulse der Pfarrer.

Die Pfarrstelleninhaber haben je 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Mannheim-Vogelstang
(Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts)
(Kirchenbezirk Mannheim)

Im Gruppenpfarramt Mannheim-Vogelstang, das seit dem 1. Mai 1985 besteht (zuvor Gruppenamt), ist die vakante Pfarrstelle II zum 1. August 1986 neu zu besetzen.

Der Stadtteil Vogelstang im Osten Mannheims besteht seit 1965. Die moderne Wohnbebauung ist großzügig durch Grünflächen unterbrochen, besitzt eine gute Infrastruktur (Grundschule, Hauptschule, Gymnasium, Hallenbad, Einkaufszentrum) und eine sehr günstige Verkehrsverbindung. Von den 15.500 Einwohnern sind ca. 6.500 evangelisch.

Die Aufgabenbereiche der beiden Theologen im Gruppenpfarramt werden in gegenseitiger Absprache und im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Gemeinde funktional festgelegt.

Die Gemeinde ist aufgeschlossen für neue Arbeitsformen und Impulse.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter

- Gemeindediakon,
- Sozialarbeiter,
- Kantor,
- Pfarramtssekretärin (ganztägig) und
- Kirchendiener

werden von einem Zivildienstleistenden und von zahlreichen ehrenamtlichen und freiwilligen Kräften unterstützt, die gewohnt sind, selbständig zu arbeiten.

Das traditionell gute Verhältnis zur katholischen Nachbargemeinde findet in zahlreichen ökumenischen Veranstaltungen und Aktivitäten seinen Ausdruck, zum Beispiel durch

- regelmäßige ökumenische Gottesdienste und Feste;
- gemeinsame Erwachsenenarbeit (Bibelkreis, Friedensgruppe, Dritte-Welt-Gruppe);
- regelmäßige Dienstbesprechung mit den katholischen Kollegen;
- eine breit angelegte Freizeitarbeit;
- ökumenischer Chor.

Die Gemeinde verfügt über folgende Einrichtungen:

- Gemeindezentrum I mit Gemeinderäumen, 2 geräumigen Pfarrwohnungen, einer Wohnung für den Kirchendiener und Kindergarten in unmittelbarer Nähe;
- Gemeindezentrum II: weitere Gemeinderäume, Kindergarten II und Sozialstation.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Außer dem bereits erwähnten ökumenischen Singkreis existieren noch jeweils ein Flötenkreis, ein Kinderchor, ein im Aufbau befindlicher Jugendchor sowie eine Jugendbläsergruppe.

Der Gemeindediakonieverein unterhält im Stadtteil Vogelstang 2 Kindergärten und ist an der Sozialstation Mannheim-Nord/Ost beteiligt, welche die Aufgaben der Krankenpflege wahrnimmt.

Im nahegelegenen Gewerbegebiet befindet sich zur Zeit eine Werkstatt für Behinderte (150 Personen) im Aufbau, die interessierten Theologen Perspektiven zur Zusammenarbeit eröffnet.

Für eine erste Kontaktaufnahme und für weitere Informationen steht der Vorsitzende des Ältestenkreises Dr. Werner Aquila, Meißener Weg 35, 6800 Mannheim 31, Tel: 0621/701444 (abends) oder 0621/6092946 (tagsüber) gerne zur Verfügung.

Renchen
(Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle Renchen (mit der Filialkirchengemeinde Appenweier) ist ab 1. Oktober 1986 neu zu besetzen.

Renchen (Sitz des Pfarramts) liegt in landschaftlich reizvoller Lage am Fuße des Schwarzwalds, 20 Minuten von Straßburg entfernt. Die Filialkirchengemeinde Appenweier ist ca. 6 km südlich von Renchen an der B 3 gelegen. Beide Gemeinden verfügen über Kirchen, die in Gemeindezentren einbezogen sind (erbaut 1977 und 1984). In Renchen ist wöchentlich, in Appenweier alle vierzehn Tage Gottesdienst. In beiden Orten finden sich Gemeindeglieder, die gerne zur Mitarbeit bereit sind.

Von Renchen aus sind die Nebenorte Ulm und Erlach, von Appenweier die Nebenorte Urloffen und Nesselried zu betreuen (Kasualien, RU). Die Gesamtzahl der Gemeindeglieder beträgt ca. 2.000. Die Gemeinden besitzen ausgeprägten Diasporacharakter.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

In Renchen befindet sich ein kleines Bildungszentrum mit Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule, in Appenweier Grund- und Hauptschule. Weiterführende Schulen befinden sich in Achern und Offenburg. In Renchen ist ein kommunaler Kindergarten vorhanden.

Die Gemeindegarbeit in Renchen ist geprägt durch Jung-schar, Frauentreff (jüngere Frauen), Besuchsdienst-kreis (monatlich) und Altengeburtstagsfeiern; in Appen-weier Frauenkreis (monatlich), Dritte-Welt-Arbeitskreis und monatlichen Besuchsdienstkreis. Beide Gemeinden sind verbunden durch den in monatlichem Wechsel in einem der Orte stattfindenden Gesprächs-kreis.

Die Gemeinden sind offen und ohne einseitige Vorprä-gungen. Die Gemeinden erwarten ökumenische Aufge-schlossenheit (gemeinsamer Weltgebetstag der Frauen, ökumenische Gottesdienste und Schülergot-tesdienste).

Aufgrund der Diasporastruktur wäre besonders ein Theologen-Ehepaar willkommen, um den verschie-denen Belangen beider Gemeinden (selbständige Kir-chengemeinden) gerecht zu werden.

Das Pfarrhaus (Öl-Zentralheizung) in Renchen mit Garage und Garten (11 ar) ist frei.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegwahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an den Evangeli-schen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Heidelberg, Krankenhauspfarrstelle III
(Kirchenbezirk Heidelberg)

Der Dienstbereich des Pfarramtes III an den Univer-sitäts-Kliniken Heidelberg umfaßt die Frauenklinik, die Strahlenklinik, die Hals-Nasen-Ohrenklinik, die Psy-chosomatische und die Psychiatrische Klinik ein-schließlich der Mitarbeit im psychosozialen Nachbe-treuungsteam für Patienten nach einem Suizidversuch, die auf einer Station der Ludolf-Krehl-Klinik aufge-nommen und betreut werden.

Im Zusammenhang mit dem Umzug eines Teils der Kli-niken ins Neuenheimer Feld ab Mitte 1987 werden sich Änderungen im Arbeitsbereich ergeben.

Innerhalb der in der „Ordnung für den Dienst der Kirche im Krankenhaus“ (GVBl. 12/1985) angeführten Auf-gaben sind für den Bereich des Pfarramts III als Schwerpunkte zu nennen:

- Einzel- und Gruppenseelsorge mit Tumorpatienten und ihren Angehörigen in der Strahlenklinik, aber auch in der Frauenklinik und der Hals-Nasen-Ohrenklinik;
- Einzel- und Gruppengespräche auf den Stationen der Psychiatrischen Klinik, wöchentliche Gottes-dienste in der Kapelle dieser Klinik;
- Angebot seelsorgerlicher Gespräche im Rahmen des Suizidentendienstes bei enger Zusammen-arbeit mit den Mitarbeitern des Nachbetreuungsteams und dem katholischen Seelsorger;
- Berufsethischer Unterricht an der Krankenpflege-schule der Universität und der Hebammenschule an der Frauenklinik sowie Mitarbeit bei den Semi-naren und Kursen der Krebsnachsorgeeinrichtung (Ernst-Moro-Haus) und bei dem Seminar „Grund-lagen der Suizidprophylaxe“ (einmal im Semester).

Die gute ökumenische Zusammenarbeit in der Klinik-seelsorge an den Universitäts-Kliniken hat eine lange Tradition und zeigt sich vor allem in Absprachen im Blick auf die seelsorgerlichen Besuche, gemeinsamen Veranstaltungen für Patienten und Mitarbeiter der Klinik und der ökumenischen Dienstbesprechung.

Eine Mitarbeiterin mit einem Teilauftrag von 16 Wochenstunden ist dem Pfarramt III zugeordnet.

Das Pfarramt III ist eingebunden in das Team aller Mit-arbeiter der evangelischen Klinikseelsorge. Es finden regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen statt. Für die Verwaltung der Pfarrämter I - III und die Mitarbeit in der Patientenbücherei ist eine Sekretärin eingesetzt.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung (KSA, PPF o.ä.) oder die Bereitschaft dazu erwartet.

Für weitere Informationen empfiehlt sich eine Kontakt aufnahme über das Büro der evangelischen Klinik-gemeinde, Hospitalstraße, Gebäude 34, 6900 Heidel-berg, Tel: (06221)562534.

Die Stelle ist auf den 1. Juni 1986 zu besetzen.

Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb 5 Wochen mitzuteilen.

Die **Bewerbungen für die ausgeschriebenen Pfarr-stellen** müssen bis spätestens **23. April 1986** abends schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

II. Hinweis auf sonstige Stellen

**Ausschreibung
des Bedarfs im evangelischen Religionsunterricht
an Gymnasien im Schuljahr 1986/87**

Der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe gibt hier-durch für das Schuljahr 1986/87 den zu behebenden Bedarf im evangelischen Religionsunterricht an Gym-nasien bekannt und bittet interessierte Theologen, die bereit sind, für einige Jahre den Dienst eines hauptamt-lichen Religionslehrers zu übernehmen, mit dem Schul-referat Verbindung aufzunehmen. Besonders sprechen wir Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen ab dem 2. Dienstjahr und jüngere Pfarrer/Pfarrerinnen auf diese Aufgabe an.

Folgende Kirchenbezirke sind zu versorgen:

KB Freiburg	2 volle Deputate
KB Hochrhein	18 Wochenstunden
KB Konstanz	1 volles Deputat
KB Lahr	1 volles Deputat
KB Überlingen-Stockach	1 volles Deputat
KB Wertheim	1 volles Deputat

Verordnungen

Verordnung zur Umwandlung der Verbandsorgane des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Vom 28. Januar 1986

Aufgrund von § 43 Abs. 1 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten verordnet:

§ 1

(1) Dem Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gehören die Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim als Mitglieder gemäß § 26 Abs. 1 Diakoniegesetz an.

(2) Der Kirchenbezirk Emmendingen ist gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 27 Abs. 2 Diakoniegesetz in der Verbandsversammlung vertreten.

§ 2

(1) Die Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit je zwei Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder des Bezirksdiakonieausschusses, der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Emmendingen entsendet ein Mitglied des Bezirkskirchenrates oder des Bezirksdiakonieausschusses als stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Dabei muß mindestens der Dekan eines der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenbezirke entsandt werden.

(2) Die Benennung der zu entsendenden stimmberechtigten Vertreter muß innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Verordnung im kirchlichen Gesetzes- und Ordnungsblatt erfolgen.

§ 3

(1) Name und Anschrift der Benannten sind dem Dekan des Kirchenbezirks, der Träger der geschäftsführenden Bezirksdiakoniestelle gemäß § 34 Abs. 1 Diakoniegesetz ist, unverzüglich mitzuteilen. Dieser beruft nach Eingang aller Mitteilungen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen die konstituierende Sitzung der neuen Verbandsversammlung ein. § 30 Abs. 3 und § 4 Diakoniegesetz sind zu beachten.

(2) Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter der diakonischen Einrichtungen und Werke selbständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich die nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Diakoniegesetz zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, welche ihrer Vertreter stimmberechtigt sein sollen. Weitere Vertreter können beratend an der Sitzung teilnehmen.

(3) Den Vorsitz der ersten Verbandsversammlung in neuer Besetzung übernimmt bis zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vorsitzenden der als Mitglied benannte Dekan, danach der gewählte Vorsitzende.

(4) Die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung bestimmt sich nach § 138 Grundordnung.

(5) Mit Beginn der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit der bisherigen Verbandsorgane.

§ 4

Aufgaben der konstituierenden Verbandsversammlung sind insbesondere:

- a) die Wahl ihres Vorsitzenden und des Stellvertreters,
- b) die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seines Stellvertreters.

§ 5

(1) Im Anschluß an die konstituierende Verbandsversammlung findet die konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes statt. Hierzu wählen die Bezirksdiakoniefarrer am Rande der Verbandsversammlung ihren Vertreter gemäß § 32 Diakoniegesetz.

(2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehört neben den in § 33 Abs. 2 Diakoniegesetz genannten Tatbeständen insbesondere die Vorbereitung des Entwurfs einer Verbandssatzung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Diakoniegesetz unter Beachtung der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung im kirchlichen Gesetzes- und Ordnungsblatt in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald vom 2. Juli 1973 (GVBl. S. 87) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 28. Januar 1986

Evangelischer Oberkirchenrat

Michel

Bekanntmachungen

OKR 6.2.1986
Az. 14/2

Zusammensetzung der Bischofswahlkommission

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20.05.1985 (GVBl. S. 64) geben wir bekannt, daß die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Heidelberg gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e des Bischofswahlgesetzes als

Mitglied
Prof. Dr. Gerhard Rau,
Gustav-Kirchoff-Str. 6, 6900 Heidelberg,

und als dessen Stellvertreter
Prof. Dr. Gottfried Seebaß,
Langegewann 53/1, 6900 Heidelberg,

benannt hat.

LB 6.3.1986
Az. 14/44

Fürbitte für die Tagung der Landessynode

In der Zeit vom 6. bis zum 12. April 1986 treffen sich die Landessynodalen zur 4. Tagung der 7. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Bad Herrenalb.

Ein wesentlicher Schwerpunkt dieser Tagung wird das Thema „Ökologie – Schöpfung bewahren“ sein. Ein weiterer Schwerpunkt wird das Referat des Landesbischofs zur Lage und die Aussprache dazu bilden.

Die Gemeinden der Landeskirche sind gebeten, in dem Gottesdienst am 6. April 1986 auf die Landessynode hinzuweisen und die Synodalberatungen in das Fürbittegebet aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Herr, wir bitten dich für die Synodalen unserer Landessynode,
die sich heute treffen,
um miteinander zu beraten.
Sende ihnen deinen guten Geist,
daß sie aufeinander hören
und miteinander denken;
daß sie dein Wort erkennen
und ihm entsprechend entscheiden.
Öffne ihre Augen und Herzen
für die Gaben deiner Schöpfung,
daß sie erkennen, was not tut
und bewahren, was zu dir gehört.

OKR 23.1.1986
Az. 21/511

Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT; hier: Anwendung der Nr. 40.2.8 BBesG VwV

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7.2.1985

(GVBl. S. 43) wird nachstehend die **Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 an Alleinstehende mit Kindern** veröffentlicht.

Danach ist auch bei volljährigen Kindern die Nr. 40.2.8 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren zum Bundesbesoldungsgesetz nicht mehr anzuwenden. Dies gilt auch für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, rückwirkend ab 1. Juni 1984.

Ein **Berechnungsschema*** zur Ermittlung des Ortszuschlagsanspruchs ist dieser Bekanntmachung angefügt.

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 an Alleinstehende mit Kindern

Vom 13. September/30. Oktober 1985

- AZ: P 5104 - 55/84 -

(GABI. Baden-Württemberg S. 884 und 1152)

Wegen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 24. Januar 1984 - 3 AZR 198/83) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 28. Februar 1985 - BVerwG 2 C 45.84 u.a.) zum Ortszuschlag der Stufe 2 nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT an sogenannte Alleinstehende mit *volljährigen* Kindern wird unter Bezugnahme auf die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 7. Januar 1985 (GABI. S. 132, StAnz. Nr. 5) folgendes bestimmt:

1. Die Nummer 40.2.8 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Bundesbesoldungsgesetz vom 23. November 1979 (abgedruckt in Teil I/1 A, VwV zu § 40 Abs. 1 und 2 BBesG der Besoldungskartei des Finanzministeriums) ist auch dann nicht mehr anzuwenden, wenn es sich bei der in die Wohnung des Ortszuschlagsberechtigten aufgenommenen Person um ein volljähriges Kind handelt.
2. Die Frage, ob eine gesetzliche oder sittliche Pflicht des Ortszuschlagsberechtigten zum Unterhalt gegenüber einem Volljährigen, in die Wohnung aufgenommenen Kind besteht, ist nunmehr wie folgt zu beurteilen:
 - a) Eine Unterhaltspflicht besteht nicht, wenn das Kind sich selbst unterhalten kann. Hierfür ist im Regelfall von dem nach bürgerlichem Recht anzuerkennenden Gesamtunterhaltsbedarf nach den sogenannten Leitlinien der Familiengerichte - „Düsseldorfer Tabelle“ - (z.B. NJW 1984 S. 2330, FamRZ 1984 S. 961) auszugehen. Entsprechend dem o.a. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Januar 1984 ist im Regelfalle - auch bei einem Kind, das im Haushalt des Ortszuschlagsberechtigten wohnt - ein Gesamtunterhaltsbedarf von 800 DM monatlich (nach Anmerkung 7 Satz 2 der Düsseldorfer Tabelle) zugrunde zu legen. Hierauf sind die eigenen (Netto-)Einkünfte des

Kindes (zum Beispiel Einkünfte aus eigenem Vermögen, Ausbildungsvergütung nach Abzug eines etwaigen ausbildungsbedingten Mehraufwandes – laut Düsseldorfer Tabelle pauschal monatlich 145 DM –) und die Leistungen Dritter für das Kind (zum Beispiel Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils, BAföG) anzurechnen. Verbleibt hiernach ein Unterhaltsbedarf des Kindes, kann unterstellt werden, daß er von dem Ortszuschlagsberechtigten gedeckt wird. Sach- und Dienstleistungen stehen dabei der Gewährung von Barleistungen gleich.

- b) Ein Ortszuschlag der Stufe 2 kann nach den o.a. Vorschriften jedoch nur dann gewährt werden, wenn der Ortszuschlagsberechtigte nach Maßgabe von Buchstabe a dem volljährigen Kind in nicht nur unbedeutendem Umfang Unterhalt gewährt. Ein Unterhalt ist nicht mehr unbedeutend, wenn die wirtschaftliche Belastung des Ortszuschlagsberechtigten unter Anrechnung der Entlastung durch das Kindergeld und den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlags (unter Berücksichtigung der darauf entfallenden gesetzlichen Abzüge – bei Steuern kann von einer Durchschnittsbelastung von 35 v.H. der Bezüge ausgegangen werden –) mindestens das Zweifache des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und der Stufe 2 erreicht.

Bei pflegebedürftigen Kindern stellt die Gewährung von Dienstleistungen (Pflege und Betreuung) stets eine Unterhaltsgewährung i.S. des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT dar.

- c) Bei verheirateten Kindern ist die vorrangige Unterhaltspflicht des Ehegatten des Kindes zu berücksichtigen (§ 1608 BGB). Ein Ortszuschlag der Stufe 2 kann unter den vorgenannten Voraussetzungen deshalb nur dann gewährt werden, wenn der Ehegatte außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts den Unterhalt des Kindes selbst zu bestreiten. Es bestehen keine Bedenken, als Eigenbedarf (Selbstbehalt) des Ehegatten die in der Düsseldorfer Tabelle festgelegten Beträge anzusetzen. Ein über den Eigenbedarf hinausgehendes (Netto-)Einkommen des Ehegatten steht in der Regel – wie eigene Einkünfte des Kindes – für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend bei minderjährigen verheirateten Kindern.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten bei Angestellten mit Wirkung vom 1. Juni 1984. Dieser Zeitpunkt ist auch bei Beamten usw. zugrunde zu legen.

In rechtshängigen Fällen ist der Ortszuschlagsberechtigte klaglos zu stellen; dies gilt entsprechend bei eingelegten Widersprüchen. Für Angestellte bleibt § 70 BAT im übrigen unberührt, wenn ein den Voraussetzungen des § 70 BAT genügender Antrag gestellt worden ist.

Die Nummer 2 der o.a. Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 7. Januar 1985 wird gleichzeitig aufgehoben.

Berechnungsschema zur Berechnung des Ortszuschlagsanspruchs:

Berechnung des Unterhalts im Sinne des § 40 Abs. 2 Ziff. 4 BBesG

bei volljährigen Kindern

nach den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 13.9.1985 und 30.10.1985 (GABI. S. 884 und S. 1152)

mit Wirkung ab 1.6.1984

Gesamtunterhaltsbedarf für 1 Kind (im Regelfall 800 DM)	DM
eigene (Netto-)Einkünfte des Kindes	-	DM
verbleibender Unterhaltsbedarf	DM
Kindergeld	-	DM
kinderbezogener Ortszuschlagsanteil brutto DM, netto (pauschal 50%)	-	DM
wirtschaftliche Belastung des Ortszuschlagsberechtigten	DM

- () Dieser Betrag erreicht oder übersteigt das Zweifache des Unterschiedsbetrags zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und der Stufe 2,

hier DM. Ortszuschlag der Stufe 2 steht zu und ggfs. der kinderbezogene Anteil.

- () Dieser Betrag erreicht nicht das Zweifache des Unterschiedsbetrags zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und der Stufe 2. Es steht nur Ortszuschlag der Stufe 1 zu und ggfs. der kinderbezogene Anteil.

OKR 23.1.1986
Az. 21/513

Erziehungsurlaub von Arbeitnehmern

Durch das am 1. Januar 1986 in Kraft getretene und nachstehend auszugsweise abgedruckte Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. 1985, Teil I S. 2154) wurden u.a. die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über den Mutterschaftsurlaub aufgehoben.

Arbeitnehmer haben danach beim Vorliegen der in § 15 BErzGG festgelegten Tatbestandsmerkmale Anspruch auf Gewährung von Erziehungsurlaub für die nach dem 31.12.1985 geborenen Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats; für Kinder, die nach dem 31.12.1987 geboren werden, bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats. Während des Erziehungsurlaubs ist Teilzeitbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber im Umfang von weniger als 19 Wochenstunden zulässig (§ 15 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 BErzGG). Bei Anträgen von Mitarbeitern auf Zulassung von Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubs ist von der Dienststellenleitung zu prüfen, ob die Teilzeitbeschäftigung mit den dienstlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen ist. Ein Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs besteht nicht.

Das **Bundeserziehungsgeldgesetz** wird nachfolgend auszugsweise bekanntgegeben. Die noch ausstehenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz werden zu gegebener Zeit ebenfalls veröffentlicht.

**Gesetz
über die Gewährung von Erziehungsgeld und
Erziehungsurlaub
(Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG)**

Vom 6. Dezember 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt
Erziehungsgeld**

**§ 1
Berechtigte**

- (1) Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer
 1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
 2. mit einem nach dem 31. Dezember 1985 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
 3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
 4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.
- (2) § 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes ist sinngemäß anzuwenden; dies gilt auch für den Ehegatten einer hiernach berechtigten Person, wenn die Ehegatten in einem Haushalt leben.
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich,
 1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist,
 2. ein Stiefkind, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (4) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer als
 1. Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder
 2. Grenzgängerin aus Österreich oder der Schweizein Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt.
- (5) Der Anspruch auf Erziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grunde die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muß.

**§ 2
Nicht volle Erwerbstätigkeit**

- (1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) aus, wenn
 1. die wöchentliche Arbeitszeit die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht übersteigt,
 2. bei einer Beschäftigung, die nicht die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes festgelegte Mindestdauer einer Teilzeitbeschäftigung nicht überschritten wird.
- (2) Einer vollen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer der in Satz 2 genannten Leistungen gleich, wenn der Bemessung dieser Leistung ein Arbeitsentgelt für eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes oder ein entsprechendes Arbeitseinkommen zugrunde liegt. Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind das Krankengeld, das Verletzengeld, das Versorgungskrankengeld, das Übergangsgeld,

das Unterhaltsgeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Arbeitslosengeld und vergleichbare Leistungen mit Ausnahme von Arbeitslosenhilfe nach Satz 3 und Mutterschaftsgeld. Während des Bezugs von Erziehungsgeld wird der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer wegen der Betreuung der Erziehung eines Kindes die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfüllt; insoweit ist § 136 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht anzuwenden.

**§ 3
Zusammentreffen von Ansprüchen;
Änderung in der Person des Berechtigten**

- (1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Bei Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder in einem Haushalt wird für denselben Zeitraum nur einmal Erziehungsgeld gewährt.
- (2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Dabei kann jeder Ehegatte für einen zusammenhängenden Teil des Zeitraums, für den Erziehungsgeld gewährt wird, zum Berechtigten bestimmt werden. Die Bestimmung ist schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären. Wird diese Bestimmung nicht bis zum Ablauf des dritten Lebensmonats des Kindes getroffen oder wird keine Einigung erzielt, ist die Ehefrau die Berechtigte.
- (3) Die Bestimmung nach Absatz 2 kann nur geändert werden, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes durch die Person, die Erziehungsgeld bezieht, nicht mehr sichergestellt werden kann.
- (4) Der Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

**§ 4
Beginn und Ende des Anspruchs**

- (1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats, für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1987 geboren werden, bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats gewährt.
- (2) Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für zwei Monate vor Antragstellung.
- (3) Vor Erreichen der Altersgrenze (Absatz 1) endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist. In den Fällen des § 16 Abs. 4 wird das Erziehungsgeld bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs weitergewährt.

**§ 5
Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenze**

- (1) Das Erziehungsgeld beträgt 600 Deutsche Mark monatlich.
- (2) Vom Beginn des siebten Lebensmonats an wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 29.400 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 23.700 Deutsche Mark übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich um 4.200 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde. Maßgeblich sind die Verhältnisse am Beginn des siebten Lebensmonats.

(3) Übersteigt das Einkommen die Grenze nach Absatz 2, mindert sich das Erziehungsgeld um den zwölften Teil von 40 vom Hundert des die Grenze übersteigenden Einkommens (§ 6).

(4) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monate zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel von 600 Deutsche Mark. Ein Betrag von monatlich weniger als 40 Deutsche Mark wird ab dem siebten Lebensmonat des Kindes nicht gewährt.

§ 6 Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt nicht fest, so kann der Berechtigte das Einkommen glaubhaft machen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Vom Einkommen nach Absatz 1 werden abgezogen

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale oder der Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10c des Einkommensteuergesetzes),
3. die Unterhaltsleistungen des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr
 - a) an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
 - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden.

(3) Ist der Berechtigte in der Zeit, in der das Erziehungsgeld einkommensabhängig ist, nicht erwerbstätig, bleiben sein im vorletzten Kalenderjahr erzieltetes Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt.

(4) Auf Antrag ist das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem der siebte Lebensmonat des Kindes beginnt, wenn es voraussichtlich geringer ist als im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

§ 7 Vorrang von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen während der Schutzfrist

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz

gewährt wird, wird auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden. Soweit die Mutter, die mit dem Vater des Kindes in einem Haushalt lebt, Leistungen (Sätze 1 und 2) erhält, werden diese auch auf das Erziehungsgeld des Vaters angerechnet.

§ 8 Andere Sozialleistungen

(1) Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das Mutterschaftsgeld nach § 7 Satz 1 und Leistungen nach § 7 Satz 2, die für die Zeit nach der Entbindung gezahlt werden, bleiben bis zur Höhe von 600 Deutsche Mark als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderen Einkommen abhängig ist. Bei gleichzeitiger Gewährung von Erziehungsgeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie von Sozialhilfe findet § 15b des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

§ 9 Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch die Gewährung des Erziehungsgeldes nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 10 Zuständigkeit

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Die Bundesanstalt für Arbeit führt dieses Gesetz für ein Land aus, wenn dieses es aus besonderen Gründen verlangt. Die näheren Einzelheiten sind durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

§ 11 Kostentragung

Der Bund trägt die Ausgaben für das Erziehungsgeld. Wird der Bundesanstalt für Arbeit die Durchführung des Gesetzes durch Verwaltungsvereinbarung übertragen, so trägt in diesem Falle der Bund auch die Kosten der Durchführung.

§ 12 Einkommens- und Arbeitszeitznachweis; Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehegatten des Antragstellers.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 6 erforderlich ist, haben die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Bescheinigungen über den Arbeitslohn und die geleistete Arbeitszeit sowie die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen.

(3) Die nach dem Bundeskindergeldgesetz erhobenen Daten können auch für die Ausführung des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes verwendet werden.

**§ 13
Rechtsweg**

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

**§ 14
Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, der nach § 10 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
3. § 12 Abs. 2 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 10 zuständigen Behörden.

Zweiter Abschnitt
Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer

**§ 15
Anspruch auf Erziehungsurlaub;
Teilzeitbeschäftigung neben dem Bezug
von Erziehungsgeld**

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2) übersteigt. Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 16 für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf oder
2. der mit dem Erziehungsgeldberechtigten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist.

(3) Kann die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des Absatzes 2 nicht sichergestellt werden, so hat auch der erwerbstätige Ehegatte einen Anspruch auf Erziehungsurlaub.

(4) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(5) Während des Erziehungsurlaubs darf eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nicht bei einem anderen Arbeitgeber geleistet werden.

**§ 16
Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs**

(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, von dem Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Verlängerung kann nur verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(2) Kann der Arbeitnehmer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig verlangen, kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub endet nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt. Er kann jedoch mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Wechsel nach § 3 Abs. 3 erfolgt ist. Hat der Arbeitgeber für den bisherigen Anspruchsberechtigten befristet eine Ersatzkraft eingestellt, so endet der Erziehungsurlaub, vorbehaltlich des Satzes 2, jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft nach § 21 Abs. 4 frühestens kündigen könnte. Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser abweichend von Absatz 3 drei Wochen nach dem Tode des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind zehn Monate, das nach dem 31. Dezember 1987 geborene Kind zwölf Monate alt geworden wäre. Absatz 3 Satz 4 gilt sinngemäß.

(5) Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub können durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über das Erziehungsgeld dargelegt und bewiesen werden. Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.

**§ 17
Erholungsurlaub**

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Erziehungsurlaub das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten, als ihm nach Absatz 1 zusteht, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18
Kündigungsschutz

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitnehmer
1. während des Erziehungsurlaubs bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet oder
 2. ohne Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet und Anspruch auf Erziehungsgeld hat oder nur deshalb nicht hat, weil das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2) übersteigt. Der Kündigungsschutz nach Nummer 2 besteht nicht, solange kein Anspruch auf Erziehungsurlaub nach § 15 besteht.

§ 19
**Kündigung durch den
Erziehungsurlaubsberechtigten**

Der Erziehungsurlaubsberechtigte kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Erziehungsurlaubs kündigen, soweit nicht eine kürzere gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist gilt.

§ 20
**Zur Berufsbildung Beschäftigte;
in Heimarbeit Beschäftigte**

(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Die Zeit des Erziehungsurlaubs wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) Anspruch auf Erziehungsurlaub haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21
Befristete Arbeitsverträge

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder für die Dauer eines zu Recht verlangten Erziehungsurlaubs oder für beide Zeiten zusammen oder für Teile davon einstellt.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(4) Das befristete Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen gekündigt werden, wenn der Erziehungsurlaub ohne Zustimmung des Arbeitgebers nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 vorzeitig beendet werden kann und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung seines Erziehungsurlaubs mitgeteilt hat; die Kündigung ist frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Erziehungsurlaub endet.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ab, ist bei der Ermittlung dieser Zahl der Arbeitnehmer, der Erziehungsurlaub zu Recht verlangt hat, für die Zeit bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs nicht mitzuzählen, solange für ihn aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn nach diesen Vorschriften der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der Arbeitsplätze abhängt.

OKR 27.2.1986
Az. 32/122

**Errichtung der Stelle eines
Landeskirchlichen Beauftragten
für liturgische Ausbildung,
Forschung und Praxis**

Mit Wirkung vom 1. Mai 1986 wird die Stelle eines Landeskirchlichen Beauftragten für liturgische Ausbildung, Forschung und Praxis für die Dauer von 5 Jahren in Heidelberg errichtet.

OKR 26.11.1985
Az. 81/3

**Mustersatzung für
Diakonische Werke
der Kirchengemeinden
(Gemeindedienste)**

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 12 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. 1982, S. 215) folgende **Mustersatzung** für Diakonische Werke der Kirchengemeinden (Gemeindedienste):

**SATZUNG
für das Diakonische Werk der
Evangelischen Kirchengemeinde**

.....
Vom

Zum Auftrag christlicher Gemeinden, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten – die Diakonie. Alle Glieder der Gemeinde sind daher zur Diakonie gerufen. Diakonie sieht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen. Diakonie in der Nachfolge Christi als Zuwendung zum Nächsten meint den ganzen Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums. Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet. Sie findet in der diakonischen Praxis, in der Motivation und den Zielvorstellungen der Mitarbeiter und in der Ausrichtung ihres Dienstes ihren Ausdruck.

Grundsätzlich ist diakonisches Handeln Aufgabe der einzelnen Kirchengemeinde. Die Evangelische Kirchengemeinde

..... hat dazu ein Diakonisches Werk eingerichtet.

Zur näheren Regelung der diakonischen Aufgaben hat der Evangelische Kirchengemeinderat

..... gemäß § 9 Abs. 1 und § 13 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesezt) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) folgende

Gemeindegatzung

beschlossen:

**§ 1
Auftrag**

Die Kirchengemeinde hat gemäß § 3 und § 11 des Diakoniegeseztzes den Auftrag, diakonische und soziale Aufgaben für den Bereich ihres Kirchspiels (§ 27 Abs. 1 Grundordnung) wahrzunehmen. Darüber hinaus können ihr weitere Aufgaben durch entsprechende Vereinbarung mit anderen kirchlichen Körperschaften übertragen werden.

**Abschnitt I
Diakoniegeseztz**

**§ 2
Diakoniegeseztz**

(1) Die Kirchengemeinde bildet zur Planung, Koordination und Durchführung ihres Auftrages nach § 1 dieser Satzung einen Diakoniegeseztz.

(2) Die Ausschußmitglieder werden vom Kirchengemeinderat

- a) aus der Mitte des Kirchengemeinderates und
- b) auf Vorschlag der in der Kirchengemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen selbständiger Träger aus dem Kreis der leitenden Vertreter dieser Einrichtungen

berufen. § 5 Abs. 3 Diakoniegeseztz ist zu beachten. Dem Diakoniegeseztz soll mindestens ein in der Kirchengemeinde tätiger Pfarrer angehören.

(3) Die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. b darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. a nicht überschreiten.

(4) Der Leiter des Diakonischen Werkes (§§ 6 ff. dieser Satzung) nimmt an den Sitzungen des Diakoniegeseztzes mit beratender Stimme teil.

(5) Der Diakoniegeseztz kann weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme berufen oder zu einzelnen Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Diakoniegeseztz wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.

(7) Die Kirchengemeinde kann sich in Vereinbarungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 3, § 25 Satz 3 Diakoniegeseztz oder in Vereinbarungen mit anderen Kirchengemeinden, die deren Mitbetreuung oder die gemeinsame Wahrnehmung von diakonischen Aufgaben zum Gegenstand haben (Kirchengemeindeverband), verpflichten, weitere Mitglieder stimmberechtigt oder beratend in den Ausschuß aufzunehmen (§ 2 Abs. 4 Buchst. d, § 2 Abs. 5 Verordnung zur Durchführung des Diakoniegeseztzes).

(8) Die Zulässigkeit der Bildung eines gemeinsamen Diakoniegeseztzes im Rahmen des § 29 Grundordnung bleibt unberührt.

**§ 3
Aufgaben des Diakoniegeseztzes**

(1) Der Diakoniegeseztz berät den Kirchengemeinderat in allen wesentlichen diakonischen Fragen. Er sorgt für die Durchführung der diakonischen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Kirchengemeinderates und regt weitere Konzeptionen und Entscheidungen auf diakonischem Gebiet an.

(2) Dem Diakoniegeseztz obliegt insbesondere

- a) die Vorberatung der Sonderhaushaltspäne des Diakonischen Werkes und der sonstigen diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinde, soweit dafür nicht andere Gremien zuständig sind;
- b) die Planung, Koordinierung und Verantwortung für die Durchführung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde im Rahmen der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;
- c) die Beratung der Organe der Kirchengemeinde und der Pfarrgemeinden sowie des Diakonischen Werkes der Kirchengemeinde in allen wichtigen diakonischen Fragen;
- d) das Vorschlagsrecht für die vom Kirchengemeinderat zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der örtlichen Liga der freien Wohlfahrtspflege;
- e) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen diakonischen Einrichtungen im Bereich der Kirchengemeinde und mit anderen kirchlichen Körperschaften in der Nachbarschaft.
- f) alle drei Jahre die Erstattung eines Tätigkeitsberichts an die Bezirkssynode ¹⁾.

(3) Dem Diakoniegeseztz werden folgende Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlußfassung gemäß § 7 Diakoniegeseztz, § 37 Abs. 3 Grundordnung, § 10 der Ordnung über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung), übertragen:

- a) Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern des Diakonischen Werkes der Kirchengemeinde ²⁾,
- b) Benennung der örtlichen Vertreter kirchlicher Diakonie für kommunale Ausschüsse und die örtliche Liga der freien Wohlfahrtsverbände,

- c) Verfügung über die Mittel der Sonderhaushalte diakonischer Einrichtungen der Kirchengemeinde (Diakonisches Werk, Kindergarten, Sozialstation), soweit die Verfügungsbefugnis nicht den Leitern der jeweiligen Einrichtung übertragen ist.³⁾
 - d) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren (zum Beispiel Kindergartenbeiträge, Gebührenordnung der Sozialstation)
 - e) Beschluß einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung für die Leiter der diakonischen Einrichtungen.⁴⁾
- (4) Der Diakonieausschuß kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Diakoniegesetzes einen geschäftsführenden Ausschuß berufen.⁴⁾

§ 4

Anhörung durch die Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinderat und die Ältestenkreise sollen vor Entscheidungen im diakonischen Bereich eine Stellungnahme des Diakonieausschusses einholen.

§ 5

Sitzungen/Beschlüsse

- (1) Der Diakonieausschuß tritt auf Einladung seines Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch mal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, der Kirchengemeinderat oder der Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde es unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses werden von seinem Vorsitzenden geleitet.
- (3) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Diakonieausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.

Abschnitt 2 Diakonisches Werk

§ 6

Träger/Name

- (1) Zur Erfüllung der laufenden diakonischen und sozialen Aufgaben ist im Bereich der Stadt das Diakonische Werk (Evangelischer Gemeindedienst) eingerichtet, das mit

einem hauptamtlichen Leiter und der erforderlichen Anzahl von Fachkräften und anderen Mitarbeitern besetzt ist.

(2) Träger des Diakonischen Werkes ist die Evangelische Kirchengemeinde

(3) Das Diakonische Werk führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinde(n) im Stadtkreis/in“. Es ist über seinen Träger unbeschadet seiner Rechtsform dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. angeschlossen.

§ 7

Gemeinnützigkeitsregelung

- (1) Die Kirchengemeinde verfolgt mit der Einrichtung und dem Betrieb des Diakonischen Werkes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils des 3. Abschnitts der Abgabenordnung 1977.
- (2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Kirchengemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Bei Auflösung oder Aufhebung erhält sie nicht mehr als das von ihr zur Verfügung gestellte Kapital zurück.
- (6) Das die Aufwendungen der Kirchengemeinde nach Absatz 5 Satz 2 übersteigende Kapital fällt der Kirchengemeinde mit der Maßgabe an, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977 zu verwenden.

§ 8

Finanzierung/Haushaltswesen

- (1) Das Diakonische Werk erhält seine Betriebsmittel aus
 - a) Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich (Landeskirche, Kirchengemeinden),
 - b) Zuschüssen von BfA, LVA und Wohlfahrtsverbänden,
 - c) Zuschüssen der öffentlichen Hand,
 - d) Zuwendungen Dritter.

Das für die Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sondervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen des Diakonischen Werkes dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nach § 1 dieser Satzung verwendet werden.

(2) Auf die Verwaltung des Diakonischen Werkes sowie die Kassen- und Rechnungsführung findet das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) Anwendung.

(3) Auf Rechnungsführung und Rechnungslegung werden die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung gemäß § 64 Abs. 2 KVHG angewandt, sofern nicht der Oberkirchenrat für eine Übergangszeit die kameralistische Buchführung zuläßt. Ein vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossener einheitlicher Kontenrahmen ist zu verwenden.

(4) Die Gesamtrechnung unterliegt der jährlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

(5) Das Kassen- und Rechnungswesen des Diakonischen Werkes steht unter der Aufsicht des Kirchengemeinderates.

**§ 9
Anstellung des Personals**

(1) Der Dienststellenleiter und die weiteren Mitarbeiter des Diakonischen Werkes werden von der Kirchengemeinde angestellt. Die Anstellung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Bei der Einstellung des Leiters und der Fachkräfte ist die personenbezogene/dienstrechtliche Beratung durch den Evangelischen Oberkirchenrat und die fachliche Beratung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. in Anspruch zu nehmen. Vor der Einstellung von Fachkräften soll der Dienststellenleiter gehört werden.

(2) Soll ein Pfarrer zum Leiter des Diakonischen Werkes bestellt werden, richtet sich seine Bestellung nach dem Pfarrstellenbesetzungsrecht der Landeskirche. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 10
Leiter des Diakonischen Werkes**

(1) Der Leiter des Diakonischen Werkes ist dem Kirchengemeinderat/Diakonieausschuß für die Geschäftsführung verantwortlich. Er ist verpflichtet, den Diakonieausschuß ständig über die Arbeit des Diakonischen Werkes zu unterrichten und in wichtigen Angelegenheiten eine Stellungnahme des Ausschusses herbeizuführen.

In bestimmten Abständen unterrichtet er den Kirchengemeinderat über die Arbeit des Diakonischen Werkes.

(2) Der Leiter des Diakonischen Werkes vertritt die Kirchengemeinde im Auftrag des Kirchengemeinderates in Angelegenheiten des Diakonischen Werkes gegenüber den kirchlichen, staatlichen und kommunalen Stellen, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den privaten Wohlfahrtseinrichtungen sowie in der Öffentlichkeit. Zur rechtlichen Vertretung bedarf er einer Einzelvollmacht.

(3) Der Leiter des Diakonischen Werkes verfügt über die Mittel des Sonderhaushaltsplanes (Abschnitt 211). Der Kirchengemeinderat überträgt ihm dazu die Befugnis zur Erteilung der Kassenanordnung.

(4) Das Nähere regelt eine vom Kirchengemeinderat/Diakonieausschuß zu beschließende Stellen- und Aufgabenbeschreibung.⁵⁾

**§ 11
Dienstsiegel**

Das Diakonische Werk führt ein Dienstsiegel nach Maßgabe der Siegelordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Das Siegel zeigt als Siegelbild das Kronenkreuz und trägt die unterbrochene Umschrift „Diakonisches Werk“.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt anstelle ihrer Vorgängerin am in Kraft.

- 1) Buchstabe f ist lediglich in den Fällen aufzunehmen, in denen dem Gemeindedienst die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle gemäß §§ 13 Abs. 2 Satz 2, § 25 Satz 3 Diakoniegesezt übertragen sind.
- 2) Die Befugnis kann beschränkt werden, z.B. auf Angestellte der Vergütungsgruppen X-VI b BAT, Praktikanten, nebenberufliche Mitarbeiter, Arbeiter.
- 3) Dem Ausschußvorsitzenden oder einem anderen Ausschußmitglied sollte in diesem Fall auch die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen im erforderlichen Umfang erteilt werden.
- 4) Absatz 3 und/oder 4 ist zu streichen, wenn dem Diakonieausschuß keine Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden oder die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses nicht gewollt ist. Wird Absatz 3 aufgenommen, sind die unter Buchstaben a - e genannten Aufgaben nur als Beispiele anzusehen. Der Aufgabenkatalog kann auch gekürzt oder erweitert werden.
- 5) Die Verfügungsbefugnis und die Anordnungsbefugnis können auch der Höhe nach begrenzt werden, sollten aber immer die Gewähr für eine selbständige und verantwortliche Erledigung der laufenden Geschäfte durch den Leiter gewährleisten.

Ist eine Beschränkung der Befugnisse beabsichtigt, sollte diese nicht betragsmäßig in der Satzung festgelegt werden, um den Betrag ggf. ohne Satzungsänderung anpassen zu können. Absatz 3 Satz 2 könnte in diesem Fall lauten: „Der Kirchengemeinderat überträgt ihm dazu die begrenzte Befugnis zur Erteilung der Kassenanordnungen.“

Die in der Mustersatzung zitierten kirchlichen Gesetze und Verordnungen sind in ihrer jeweiligen Fassung unter folgenden Ordnungsziffern (OZ) der Gesetzessammlung Niens abgedruckt:

Diakoniegesezt	OZ 43
Verordnung zur Durchführung des Diakoniegeseztzes	OZ 43a
Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)	OZ 51a
Ordnung über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung)	OZ 51c
Siegelordnung	OZ 74b

OKR 13.2.1986
Az. 82/1

**Mitarbeiter im Erziehungsdienst;
hier: Zeitpunkt der Begründung
eines Arbeitsverhältnisses
mit Erzieherinnen, die
unmittelbar nach Abschluß
der Ausbildung eingestellt
werden**

Das im Rahmen der Ausbildung zu staatlichen Erziehern aufgrund der Erzieherverordnung vom 13.03.1985 (GABl. BW. S. 57) nach Beendigung der schulischen Ausbildung abzuleistende berufsbezogene Praktikum (Berufspraktikum) dauert ein volles Jahr. Die staatliche Anerkennung als Erzieherin ist gemäß § 35 Abs. 4 der Erzieherverordnung mit Wirkung des Tages der Teilnahme am Kolloquium, jedoch frühestens mit Wirkung des Tages nach Beendigung des Berufspraktikums auszusprechen.

Mit Mitarbeitern, die unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung als Erzieher beim gleichen Dienstgeber weiterbeschäftigt werden oder von einem anderen Dienstgeber übernommen werden, kann das BAT-Angestelltenverhältnis erst mit dem Tage der Erlangung der staatlichen Anerkennung als Erzieher eingegangen werden. Vor diesem Zeitpunkt haben die Mitarbeiter selbst bei Wechsel des Dienstgebers noch den Status eines Berufspraktikanten und sind entsprechend zu vergüten.

Ausnahmen hiervon sind allein schon wegen der Bestimmungen der Personalkostenzuschußverordnung zu § 8 Kindergartengesetz nicht zu vertreten, weil als zuschufähiger Aufwand vor Erlangung der Berufsbefähigung als Erzieherin nur das Praktikantenentgelt Berücksichtigung finden kann.

Fallbeispiel:

Einstellung als Berufspraktikantin ab 01.09.1985. Die staatliche Anerkennung als Erzieherin kann frühestens zum 01.09.1986 erfolgen, vorausgesetzt, daß das Kolloquium schon vorher stattfand. Erfolgt eine Einstellung bei einem neuen Dienstgeber ab 15.08.1986 für die Tätigkeit einer Gruppenleiterin, so kann ein BAT-Angestelltenverhältnis erst zum 01.09.1986 begründet werden.

Während der Zeit vom 15.08.1986 bis 31.08.1986 besteht faktisch ein Praktikantenverhältnis. Die Mitarbeiterin erhält lediglich Praktikantenentgelt, auch wenn sie bereits tatsächlich als Gruppenleiterin oder gar Kindergartenleiterin eingesetzt wird.

Wird das Kolloquium im Beispielfall erst am 10.09.1986 durchgeführt, so besteht das Praktikantenverhältnis faktisch bis zum 09.09.1986 fort. Praktikantenentgelt ist bis einschließlich 09.09.1986 zu zahlen. Die staatliche Anerkennung als Erzieherin kann dann erst zum 10.09.1986 erfolgen.